

Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu

über ein Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe (Landkreis Ostallgäu) und der Gemeinde Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen

vom 12.12.2002

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245) in Verbindung mit Art. 35 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- (BayRS 753-1-U, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Landratsamt Ostallgäu folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Buchloe und die Gemeinde Wiedergeltingen wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (I A/I B), einer engeren Schutzzone (II), einer weiteren Schutzzone (III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Maßgebend für den genauen Verlauf der Grenzen ist die ausgefertigte Karte im Maßstab M 1 : 15 000. Im Übrigen ist ein Lageplan im Maßstab M 1 : 5 000 im Landratsamt Ostallgäu und Landratsamt Unterallgäu, in der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen archivmäßig verwahrt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist - soweit erforderlich - in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Neben den Anforderungen des allgemeinen Gewässerschutzes gilt zusätzlich:

		im Fassungsbereich		in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone		I		II	III
		A	B		
1.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen				
1.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist	verboten			verboten , wie Nr. 1.2 (Ausbringungsmengen und -zeiten siehe Anlage 2);
1.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten , wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt; verboten , insbesondere auf <ul style="list-style-type: none"> • abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau; • Brachland; 		
1.3	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen, Schlempe	verboten			
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2)	verboten			verboten , ausgenommen mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten (siehe Anlage 2)	verboten			verboten , ausgenommen mit dichten Behältern, die eine Leckageerkennung zulassen. Die Dichtheit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wiederkehrend, zu überprüfen
1.6	Lagern von Wirtschaftsdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten			verboten , sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten (siehe Anlage 2)	verboten			verboten , ausgenommen mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter

1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten	verboten , ausgenommen entsprechend Anlage 2
1.10	Freilandtierhaltung im Sinne von Anlage 2	verboten	<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weideflächen erfolgt; • verboten, wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird;
1.11	Beweidung	verboten	---
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten , sofern nicht neben den Vorschriften des Pflanzenschutzrechtes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden Verbot von Triazinen (auch Terbutylazin)
1.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
1.14	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	
1.15	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	
1.16	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
1.17	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	
1.18	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	verboten	verboten , ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen

1.19a	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme	verboten		verboten , ausgenommen Flächen mit weniger als 3000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden	verboten , ausgenommen Flächen mit weniger als 6000 m ² , die umgehend zu standortgerechtem Mischwald wiederaufgeforstet werden
1.19b	Rodung und Umbruch von Dauergrünland im Sinne von Anlage 2	verboten			
1.20	Winterfurche	verboten		verboten , ausgenommen wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar	
1.21	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfruchtanbau	---	ausnahmslos erforderlich	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich, jedoch unter Beachtung von Anlage 2	
1.22	Wildfütterung	verboten			---
2.	bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 bis 6 geregelt)				
2.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage-Bergbaue und Torfstiche	verboten		verboten , ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
2.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen	verboten			
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen				
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten	verboten			
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von Wassergefährdenden Stoffen zu errichten	verboten			

3.3	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe zu errichten	verboten	
3.4	Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln, außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	
3.5	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen im Sinne des Atomgesetzes	verboten	
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
4.	bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten	verboten	
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten	verboten	
4.3	Trockenaborte zu errichten	verboten	verboten , ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten	verboten	

4.6	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; • verboten für gewerbliche Anlagen und für Metaldächer
4.7	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten	verboten		verboten , ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird
5.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertage-Bergbau			
5.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten , ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten , sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit IMBek vom 28.05.1982 (MABI S. 329), in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten wie Zone II
5.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.3	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zu verwenden	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten; Campingplätze aller Art	verboten		verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5	Sportanlagen zu errichten	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 • verboten für Tontaubenschießanl

			agen
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	<ul style="list-style-type: none"> • verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen • verboten für Motorsport
5.7	Friedhöfe zu errichten	verboten	
5.8	Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	verboten	
5.9	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten , ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen
5.10	Baustelleneinrichtungen und Baustofflager zu errichten	verboten	
5.11	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten , ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten	
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten , wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfbar dokumentiert wird
5.15	Beregnung	verboten	

6.	bei baulichen Anlagen allgemein			
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		<ul style="list-style-type: none"> • verboten, sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 • verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.2	Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten		
7.1	Betreteten	verboten	---	
7.2	Befahren mit Kraftfahrzeugen	verboten	verboten , außer zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken	---

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummer 4.6, 5.12, 6.1 und 7.1 und 7.2 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Die im Anhang (Anlage 2) veröffentlichten Erläuterungen sind Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 03. August 1996 (BayRS 753-1-4-1-U), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ostallgäu kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ostallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Absatz 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Ostallgäu zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,

§ 10 Außerkrafttreten einer Verordnung

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe vom 31. Juli 1973 außer Kraft.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ostallgäu in Kraft.

Marktobersdorf, 12.12.2002
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Johann Fleschhut
Landrat

Anlage 2

Erläuterungen zu § 3 Abs. 1:

zu Ziffer 1.1

Ausbringungszeiten und -mengen für eine ordnungsgemäße Düngung mit Milchviehgülle bei guten Ertragsvoraussetzungen und mittleren Standortbedingungen.

Früchte	Juli	Aug.	Sep.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	max. Menge m ³ /ha und Jahr +
Silomais										10.*		25.*	60
Futterrüben (Zuckerrüben)									10.	20.			50
Kartoffeln									10.	20.			30
Winterraps (Kornnutzung)	15.	20.						15.		20.			50
Winterweizen								15.			15.		40
Wintergerste		15.	15.					15.		25.			40
Sommerweizen									10.		15.		40
Sommergerste (Futternutzung)									10.	30.			20
Hafer									10.		10.		30
Kleegras (50 % Grasanteil)	10.	20.						15.		30.	15.	25.	40
Feldfutterbau (überwinternde Arten)	10.	20.						15.		30.	20.	25.	80
Zwischenfrucht evtl. mit Strohdüngung	10.		15.										30
Grünland				25.				15.					80

+ Ausbringungszeiten und Ausbringungsmengen in m³/ha bei Milchviehgülle (7,5 % Trockensubstanz), bei anderer Gülle entsprechend dem N-Gehalt weniger oder mehr

* Angegeben ist jeweils der erste und der letzte Tag der Ausbringungszeit

Gut verrotteter Stallmist kann auch außerhalb von den in der Übersicht angegebenen Zeiträumen ausgebracht werden, wenn dies einer standort- und bedarfsgerechten Düngung entspricht.
Für die Nährstoffgehalte von Gülle sind folgende Zahlen zu nennen (bezogen auf 7,5 % Trockensubstanz [TS]):

Tierart	Nährstoffgehalt in kg/m ³	
	Stickstoff	
	gesamt	als NH ₄
• Milchvieh und Jungvieh a,	4,0	2,0
• Milchvieh und Jungvieh b,	3,0	1,5
• Mastbulle	4,5	2,3
• Schweine	6,0	4,2
• Legehennen (10 % TS)	6,5	4,6

- a, bei Futter mit geringem Maisanteil
b, bei Futter mit hohem Maisanteil

zu Ziffer 1.4, 1.5, 1.7:

Es wird auf die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS)" vom 03. August 1996, zuletzt geändert am 21.11.2000 (GVBl S. 793) und auf den "Katalog wasserwirtschaftlicher Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfällen von Jauche, Gülle, Festmist, Silosickersäften" (Anforderungskatalog JGS-Anlagen) der Obersten Baubehörde hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) sowie Musterpläne enthält.

zu Ziffer 1.9:

- Stallungen mit Flüssigmistverfahren

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3 200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	(1 Stück =	40 Stück 1,0 DE)
- Mastbullen	(1 Stück =	65 Stück 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	(1 Stück =	150 Stück 0,27 DE)
- Mastschweine	(1 Stück =	300 Stück 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen		3 500 Stück

	(100 Stück	=	1,14	DE)
- sonstiges Mastgeflügel				
	(100 Stück	=	10 000 Stück	0,4 DE)
- Pferde				
	(1 Stück	=	ca. 35 Stück	1,1 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- Stallungen mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

- Stallungen mit gemischten Entmistungsverfahren

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend o.g. Zahlen zu ermitteln.

- Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

zu Ziffer 1.10:

Freilandtierhaltung liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d. h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

zu Ziffer 1.17:

Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Obstbau, ausgenommen Streuobst
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

zu Ziffer 1.19 b:

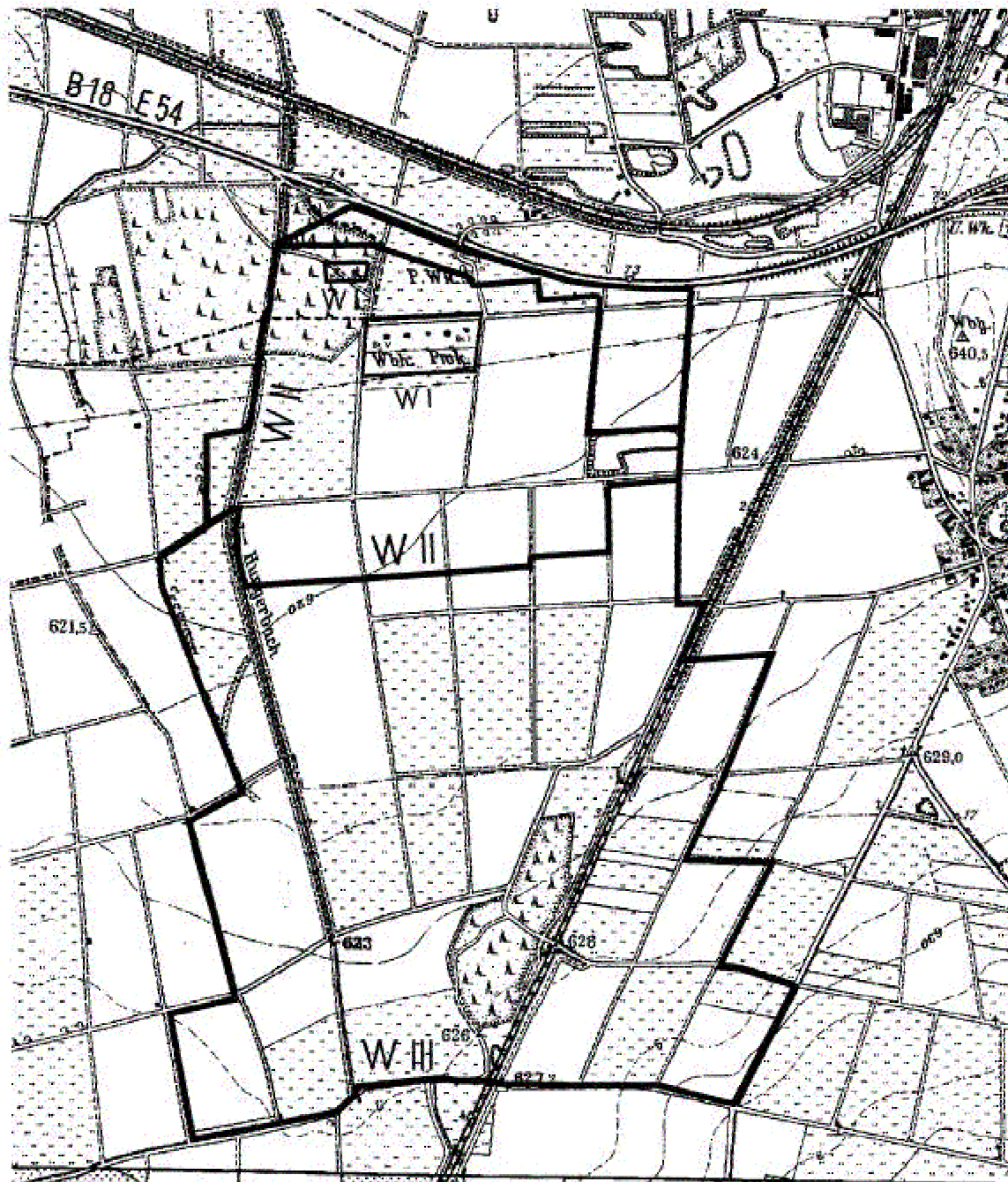
Als Dauergrünland gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

zu Ziffer 1.21:

Ganzjährige Bodendeckung ist erforderlich, wenn der Brachezeitraum zwischen zwei Hauptfrüchten mehr als acht Wochen beträgt. Der Anbau von Mais ist dann grundsätzlich nur mit Mulchsaat mit/ohne vorheriger Bodenbearbeitung erlaubt.

Marktoberdorf, 12.12.2002
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Johann Fleschhut
Landrat



Welcht
(830,71)

Lageplan 1 : 15.000

- Wasserschutzgebiet (Zonen W I - W III)
- Brunnen I - V Stadt Buchloe
Brunnen 3 und 4 Gemeinde Wiedergeltingen

Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Landratsamtes Ostallgäu über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Buchloe (Landkreis Ostallgäu) und der Gemeinde Wiedergeltingen (Landkreis Unterallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Buchloe und der Gemeinde Wiedergeltingen

Marysbergdorf, 12.12.2002
LANDRATSAMT OSTALLGÄU

[Signature]
Inhab. Fischhut
Leberst.

